

# Die Bekanntmachungen

## Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

### Beschluss-Nr.: 45/16/1

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. b Satzung der IHK Halle-Dessau die folgenden Ergänzungen des Gebührentarifs der IHK Halle-Dessau:

Der Gebührentarif wird nach Nr. 14 wie folgt ergänzt:

- |   |            |
|---|------------|
| 15. Immobiliendarlehensvermittler   |            |
| 15.1 Aufnahme eines Erlaubnisinhabers (§ 34i Abs. 1 GewO) in das Register nach § 11 a GewO  | 75,00 Euro |
| 15.2 Aufnahme von Beschäftigten (§ 34i Abs. 8 i.V.m. § 11 a Abs. 1 GewO) in das Register nach § 11 a GewO; je Meldung   | 75,00 Euro |
| 15.3 Änderung von Registerdaten (außer Löschung), soweit sie dem Eintragungspflichtigen zurechenbar sind (d. h. insbesondere ohne Straßenumbenennungen, Gemeindegebietsneugliederungen); je Meldung | 50,00 Euro |
| 15.4 Aufnahme von Tätigkeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 34i Abs. 4 GewO); je Meldung und Staat  | 75,00 Euro |

Die Regelung tritt am 23. März 2016 in Kraft.

Halle (Saale), 23. März 2016  
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

*C. Schaar*

Carola Schaar  
Präsidentin



*N. Brockmeier*

Prof. Dr. Thomas Brockmeier  
Hauptgeschäftsführer

**Genehmigt**  
durch das  
**Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft**  
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 21. April 2016  
Im Auftrag  
Visser

*[Signature]*



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 23. März 2016 beschlossene und vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt am 21. April 2016 genehmigte Beschluss Nr. 45/16/1 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 22. April 2016  
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

*C. Schaar*

Carola Schaar  
Präsidentin



*N. Brockmeier*

Prof. Dr. Thomas Brockmeier  
Hauptgeschäftsführer

### Beschluss-Nr.: 46/16/1

Die Vollversammlung beschließt das neue Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen.

Halle (Saale), 23. März 2016  
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

*C. Schaar*

Carola Schaar  
Präsidentin



*N. Brockmeier*

Prof. Dr. Thomas Brockmeier  
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 23. März 2016 gefasste Beschluss Nr. 46/16/1, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 24. März 2016  
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

*C. Schaar*

Carola Schaar  
Präsidentin



*N. Brockmeier*

Prof. Dr. Thomas Brockmeier  
Hauptgeschäftsführer

## Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) am 23. März 2016 folgendes Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen beschlossen:

### § 1

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus, soweit nicht die Ausstellung an anderen Stellen zugewiesen ist.
- (2) Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz oder eine Betriebsstätte oder, falls er kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im IHK-Bezirk hat oder wenn die örtlich oder sachlich zuständige IHK der Ausstellung zustimmt.
- (3) Ist dem Antragsteller für die betreffenden Waren bereits ein Ursprungszeugnis erteilt worden, so zieht die IHK das frühere Ursprungszeugnis bei der Ausstellung des neuen ein. Falls dies nicht möglich ist, kennzeichnet sie das neu ausgestellte Ursprungszeugnis durch das Wort „Neuausfertigung“.
- (4) Ein Ursprungszeugnis wird nicht ausgestellt, wenn der Versand der Waren, deren Ursprung bescheinigt werden soll, noch ungewiss ist.

### § 2

- (1) Der Antragsteller hat die Vordrucke des Antrages, Originale und erforderliche Durchschriften des Ursprungszeugnisses auszufüllen und bei der IHK einzureichen. Der Antrag ist vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (2) Der Antragsteller hat die im Anhang zu diesem Statut vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.
- (3) Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
- (4) Blanko-Ursprungszeugnisse werden nicht ausgestellt.

### § 3

- (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses muss mindestens die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, auf die sich der Antrag bezieht, insbesondere:
  - Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
  - Beschaffenheit der Ware,
  - Roh- und Reingewicht der Ware, diese Angaben können jedoch durch andere Angaben wie Anzahl oder Rauminhalt ersetzt werden, wenn die Feststellung ihrer Nämlichkeit normalerweise durch diese anderen Angaben gewährleistet ist,
  - Name des Absenders.
 Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob für die darin aufgeführten Waren der Ursprung der Europäischen Union oder eines bestimmten Landes beantragt wird.
- (2) Außerdem muss der Antrag die von den zuständigen deutschen Behörden geforderten Angaben enthalten.
- (3) Der Antrag darf zusätzlich folgendes enthalten:
  - a) Angaben über Wert und Menge der Waren;
  - b) Angaben über das Akkreditiv;
  - c) Angaben über die Einfuhrlizenz;
  - d) Angaben aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

### § 4

Das Ursprungszeugnis muss in Übereinstimmung mit dem Antrag die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 und 3 enthalten. In dem Ursprungszeugnis wird grundsätzlich bescheinigt, dass die Waren ihren Ursprung in der Europäischen Union haben. Falls dies für den Außenhandel notwendig ist, kann darin jedoch bescheinigt werden, dass die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat haben. Die IHK kann Ursprungszeugnisse auch für Waren mit Ursprung in Drittstaaten ausstellen.

### § 5

- (1) Der nichtpräferenzielle Ursprung ist nach Artikel 60 der „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union“ (UZK) und der ergänzenden „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 vom 28. Juli 2015 der Kommission mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union“ in der jeweiligen Fassung zu bestimmen.

- (2) Auf Antrag kann die IHK die gemäß Artikel 62 der VO (EU) Nr. 952/2013 UZK erlassenen produktspezifischen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 zum Zollkodex der Union in der jeweiligen Fassung oder gemäß Artikel 61 (3) der VO (EU) Nr. 952/2013 UZK die im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln heranziehen.

### § 6

- (1) Die IHK kann zur Prüfung der Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben alle ihr erforderlich erscheinenden Ermittlungen anstellen und mündliche oder schriftliche Auskunft verlangen. Sie kann insbesondere die Vorlage der Hersteller- oder Lieferantenrechnungen, der Lieferscheine, der Auftragsbestätigung des Herstellers und der Ursprungszeugnisse anderer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen befugter Stellen sowie die Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen verlangen.
- (2) Die IHK kann außerdem vom Antragsteller, falls daran Zweifel bestehen, den Nachweis der Versandbereitschaft fordern.
- (3) Für die Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der verlangten Unterlagen kann die IHK dem Antragsteller eine Frist setzen.
- (4) Reichen die Unterlagen oder Auskünfte nicht aus, so muss die IHK die Erteilung des Ursprungszeugnisses ablehnen.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die gemachten Angaben unrichtig sind, so hat die IHK ein bereits erteiltes Ursprungszeugnis für ungültig zu erklären und dafür zu sorgen, dass es eingezogen wird.

### § 7

- (1) Die IHK erteilt das Ursprungszeugnis, indem sie den vom Antragsteller mit den erforderlichen Angaben versehenen Vordruck mit ihrer Bezeichnung, Ortsangabe, Datum, Siegel und Unterschrift des mit der Ausstellung Beauftragten versieht. Der Name des Unterzeichners muss in Druck- oder Maschinenschrift wiederholt werden.
- (2) Die von der IHK ausgestellten Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden.

### § 8

Auf dem Antrag werden Ort und Datum der Ausstellung des Ursprungszeugnisses, die vorgelegten Unterlagen, die Zahl der Durchschriften und der Name des mit der Ausstellung Beauftragten vermerkt; der Antrag verbleibt bei der IHK.

### § 9

Der Antrag und diejenigen Unterlagen zur Erteilung des Ursprungszeugnisses, die dem Antragsteller nicht zurückgegeben werden, sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ursprungszeugnis ausgestellt wurde.

### § 10

- (1) Stellt die IHK auf Antrag sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen aus oder gibt sie auf Handelsrechnungen oder anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Papieren Erklärungen ab, so sind die Bestimmungen dieses Statuts sinngemäß anzuwenden. Eine Ausfertigung der Bescheinigung oder der Erklärung verbleibt bei der IHK.
- (2) Bescheinigungen und Erklärungen werden in deutscher Sprache erteilt; bei nachgewiesenem Bedürfnis können sie auch in einer Fremdsprache erteilt werden.
- (3) Eine Bescheinigung kann nicht ausgestellt, eine Erklärung nicht abgegeben werden, wenn der mit ihr verfolgte Zweck oder der beantragte Inhalt gegen ein Gesetz oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstoßen.

### § 11

Zur Durchführung dieser Bestimmungen können Richtlinien als Verwaltungsvorschrift erlassen werden.

### § 12

Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen und Erklärungen erhebt die IHK Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

### § 13

Dieses Statut tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Damit tritt das Statut vom 13. September 1995 außer Kraft.

Halle (Saale), 23. März 2016

*Carola Schaar*

Carola Schaar  
Präsidentin



*Prof. Dr. Thomas Brockmeier*

Prof. Dr. Thomas Brockmeier  
Hauptgeschäftsführer